

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass für die Berechnung der Höhe des Unterhalts Zahlungen für die private Altersversorgung in vollem Umfang als unterhaltsrechtlich relevante Abzüge (wie z. B. Einkommens- und Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge, konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit oder Alter, berücksichtigungswürdige Schulden) anzuerkennen sind.

Der Petent ist 55 Jahre alt, gesetzlich renten-, aber privat kranken- und pflegeversichert, und errechnet, dass seine zu erwartende gesetzliche Rente nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherung im Alter nicht einmal für die Miete reichen wird. Er hat deshalb bei einer Unterstützungskasse eine Altersvorsorge mit einem hohen Betrag abgeschlossen. Im Verfahren um den Aufstockungsunterhalt seiner Ehefrau hat das Gericht die Kosten für diese zusätzliche Altersvorsorge nicht einkommensmindernd berücksichtigt, so dass der Petent die Zahlungen im wirtschaftlichen Ergebnis aus eigener Tasche aufbringen muss und seiner Ehefrau nicht unterhaltsmindernd entgegen halten kann. Dies hält der Petent für ungerecht. Seine Frau verdiene mehr als er, besitze mit ca. 500.000 Euro so gut wie alles an gemeinsamen Werten und sei im Alter besser abgesichert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 41 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 4 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dementsprechend ist der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten worden. Der Rechtsausschuss hat nunmehr mitgeteilt, dass die Petition während den Beratungen des Gesetzentwurfes zur Änderung des Unterhaltsrechtes (BT-Drs. 16/1830) dem Ausschuss vorgelegen hat. Der Deutsche Bundestag ist am 09. November 2007 der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Nach der Scheidung einer Ehe gilt grundsätzlich das Gebot der wirtschaftlichen Eigenverantwortung beider Ehegatten. Ein geschiedener Ehegatte hat nur dann einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen, wenn er nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Ein Unterhaltsanspruch kann sich insbesondere ergeben, solange und soweit ein geschiedener Ehegatte nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann (§ 1573 Abs. 1 BGB). Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht aus, kann der betroffene Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen (§ 1573 Abs. 2 BGB, sog. Aufstockungsunterhalt).

Ein Unterhaltsanspruch setzt stets die Bedürftigkeit des den Unterhalt verlangenden Ehegatten und die Leistungsfähigkeit des Ehegatten voraus, von dem der Unterhalt begehrt wird. Bedürftig ist nicht, wer sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann (§ 1577 BGB). Leistungsfähig ist nur, wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen in der Lage ist, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1581 BGB).

Nach den Schilderungen des Petenten verfügt seine Ehefrau über ein erhebliches Vermögen (500.000 Euro). Dieses Vermögen bleibt bei der Scheidung und im Rahmen des Unterhaltsrechts nicht unberücksichtigt. Wenn es sich bei diesem Vermögen um – wie der Petent berichtet – „gemeinsame Werte“ handelt, haben sich die Eheleute bezüglich dieser Werte auseinanderzusetzen. Gehören diese Werte allein

der Ehefrau und sind sie während der Ehezeit „gemeinsam“ erwirtschaftet worden, kommt ein Anspruch auf Zugewinnausgleich in Betracht (§§ 1372 ff. BGB). In jedem Fall hat das der Ehefrau verbleibende Vermögen bzw. haben die damit verbundenen Vermögensvorteile Einfluss auf die Höhe eines etwaigen Aufstockungsunterhalts. Insbesondere muss jeder Ehegatte zunächst den Stamm seines Vermögens verwerten, bevor er den anderen Ehegatten in Anspruch nimmt. Hiervon gelten Ausnahmen nur, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1577 Abs. 3 BGB).

Der Petent bringt außerdem vor, seine Ehefrau verdiene mehr als er. In einer solchen Situation sieht das Gesetz einen Aufstockungsunterhalt der Ehefrau nicht vor; es ergibt sich vielmehr ein Anspruch zugunsten des Petenten. Nach der Schilderung des Petenten hat das Gericht gleichwohl einen Aufstockungsunterhalt zugunsten seiner Ehefrau angenommen. Dies zu überprüfen, ist auf der Grundlage der Schilderungen des Petenten nicht möglich. Zudem verbietet sich eine Stellungnahme aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte. Wenn der Petent diese Entscheidung für rechtsfehlerhaft hält, stehen ihm Rechtsmittel zur Verfügung.

Ist ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt gegeben, kommt es für die Höhe dieses Anspruchs auf die ehelichen Lebensverhältnisse an (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die ehelichen Lebensverhältnisse werden insbesondere durch Einkommen und Vermögen der Ehegatten geprägt. Es sind grundsätzlich alle Einkünfte und Vermögensvorteile heranzuziehen, die dauerhaft für die Bedarfsdeckung zur Verfügung standen; dem sind etwaige Belastungen gegenüberzustellen. Die Unterhaltshöhe ergibt sich, indem zunächst die prägenden Einkünfte beider Ehegatten addiert werden. Hierbei ist das Erwerbseinkommen um einen „Erwerbstätigenbonus“ zu reduzieren. Der Unterhaltsbedarf ergibt sich, indem die so ermittelte Summe der Einkünfte entsprechend des Halbteilungsgrundsatzes halbiert wird. Auf den Unterhaltsbedarf sind die prägenden und nicht prägenden Einkünfte des Berechtigten anzurechnen – und hierbei wiederum dessen Erwerbseinkünfte um den Erwerbstätigenbonus zu vermindern.

Einkommensteile, die für die Altersvorsorge eingesetzt wurden, prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu festgestellt, dass es – anders als bei der Einkommensermittlung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten – bei der Feststellung des für die ehelichen Lebensverhältnisse maßgebenden Einkommens nicht entscheidend darauf ankommt,

ob die das Einkommen mindernden Ausgaben für den Unterhalt des Einkommensbeziehers notwendig sind oder nicht. Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, ob sie bereits die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt haben. So steht es der Berücksichtigung von entrichteten Versicherungsbeiträgen nicht entgegen, wenn die Versicherung der Vermögensbildung dient. Entscheidend ist, dass der Teil des Einkommens, der dafür benötigt wurde, schon während der Ehe nicht für die Befriedigung des laufenden Lebensbedarfs zur Verfügung stand. Ausnahmen sind denkbar, wenn mit der Vermögensbildung eine übertrieben sparsame Lebensführung verbunden war, an der sich ein bedürftiger Ehegatte nach dem Scheitern der Ehe nicht mehr festhalten lassen muss. Nach ständiger Rechtsprechung muss die Vermögensbildung sich im Hinblick auf die Höhe des erzielten Einkommens in einem objektiv einer vernünftigen Lebensführung entsprechenden Rahmen halten. Die Gerichte verlangen jedoch auch, dass es dem Pflichtigen nicht gestattet werden kann, nach der Scheidung die Vermögensbildung einseitig zu seinen Gunsten fortzusetzen, wenn der in der Ehe erreichte Lebensstandard wegen des trennungsbedingten Mehrbedarfs durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr voll gedeckt wäre.

Der Petent trägt vor, er habe die zusätzliche Altersvorsorge erst nach der Trennung begonnen; die Einkommensteile standen daher erst nach der Trennung nicht mehr zur Verfügung. Auch eine zwischen Trennung und Scheidung eintretende Einkommensveränderung prägt zwar grundsätzlich die ehelichen Lebensverhältnisse, da die Ehegatten auch während der Trennungsphase bis zur Rechtskraft der Scheidung an der Entwicklung der ehelichen Lebensverhältnisse teilnehmen. Bei Aufwendungen, die das Einkommen vermindern, kann dies jedoch nur gelten, wenn die Aufwendung zwangsläufig war oder dann, wenn diese Entwicklung bereits erwartet werden konnte. Der Pflichtige darf daher während der Trennung die Aufwendungen für die Altersvorsorge nicht erhöhen, wenn bereits während des Zusammenlebens eine nach den Einkommensverhältnissen angemessene Vermögensbildung betrieben wurde. Eine Aufstockung der Altersvorsorge auf einen angemessenen Betrag ist aber auf jeden Fall anzuerkennen. Aber eine darüber hinausgehende Erhöhung, die der bloßen Vermögensbildung dient, kann in der Trennungszeit nicht mehr prägend sein.

Es ist schließlich anerkannt, dass eine zusätzliche Altersvorsorge auch im Rahmen der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist.

Der Verpflichtete darf zuerst für seine eigene Altersversorgung sorgen und ist nur verpflichtet, von dem, was danach übrig bleibt, dem Berechtigten zu zahlen. In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass eine angemessene Altersvorsorge nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung beschränkt bleiben kann. Denn der Prämisse, durch die aus dem Erwerbseinkommen abzuführenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Durchführung des Versorgungsausgleichs werde eine angemessene Altersversorgung erreicht, kann im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zugestimmt werden. Vielmehr hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Lebensstandard im Alter nur dann zu sichern ist, wenn neben der primären Vorsorge – unter anderem durch die gesetzliche Rentenversicherung - private Leistungen für eine zusätzliche Altersversorgung erbracht werden.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklung hat der BGH bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt Leistungen des Unterhaltspflichtigen für eine zusätzliche Altersversorgung als vom Einkommen abzugsfähig anerkannt, soweit sich diese in einem angemessenen Rahmen halten.

Für welche Anlageform sich der Unterhaltsverpflichtete dabei entscheidet, bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Entscheidend ist, dass die Anlageform für die Altersvorsorge geeignet ist und die Aufwendung tatsächlich geleistet werden muss; fiktive Abzüge kommen nicht in Betracht.

Was die Höhe der Aufwendungen anbelangt, ist es nach Auffassung des BGH gerechtfertigt, in Anlehnung an den Höchstförderungssatz der "Riester-Rente" einen Betrag von bis zu 4 % des Gesamtbruttoeinkommens des Vorjahres als angemessene zusätzliche Altersversorgung anzusehen. Darüber hinausgehende Leistungen müssen unterhaltsrechtlich außer Betracht bleiben. Im Übrigen hängt die Berücksichtigungsfähigkeit davon ab, ob der als vorrangig anzusehende Elementarunterhalt und der der primären Altersversorgung dienende Altersvorsorgeunterhalt aufgebracht werden können. Außerdem obliegt die Bemessung des auf der vorgenannten Grundlage ermittelten Unterhalts einer abschließenden Angemessenheitsprüfung.

Der Fall des Petenten mag dadurch eine Besonderheit aufweisen, dass er nach seinen eigenen Angaben eine besonders hohe Altersvorsorge betreiben muss, um die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung leisten zu können. Es ist be-

reits gesagt worden, dass dieser Umstand bei der Bemessung der ehelichen Lebensverhältnisse berücksichtigt werden kann.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren hinreichend deutlich gemacht hat, dass die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und der sozialen Sicherungssysteme höhere Altersvorsorgeaufwendungen nötig macht und dies im Unterhaltsrecht angemessen zu berücksichtigen ist.

Insbesondere weist der Ausschuss den Petenten aber auf die Novellierung des Unterhaltsrechts hin, die für den Petenten durchaus von Bedeutung sein wird. Durch diese Neufassung des Unterhaltsrechts wird der Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung deutlich gestärkt und ausdrücklich im Gesetz verankert (neue amtliche Überschrift zu § 1569 BGB).

Insbesondere wird eine neue, für alle Unterhaltstatbestände geltende Beschränkungsmöglichkeit in Form einer Billigkeitsregelung, die darauf abstellt, ob „ehebdingte Nachteile“ vorliegen, geschaffen. Je geringer solche Nachteile sind, desto eher kommt eine Beschränkung des Aufstockungsunterhaltes in Betracht. Dadurch werden die bereits bestehenden Möglichkeiten der Gerichte, den nahehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen, deutlich erweitert und es ist deshalb zu erwarten, dass es eine Lebensstandardgarantie in der bisherigen Form nicht mehr geben wird. Außerdem wird der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe durch erhöhte Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstrichen.

Soweit der Petent also Verbesserungen in dieser Hinsicht angemahnt hat, ist seinem Anliegen durch die neue Gesetzeslage teilweise entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss hält die Reform des Unterhaltsrechts für einen gelungenen und ausgewogenen Schritt hin zu einer modernen Familienpolitik, die den gewandelten gesellschaftlichen Realitäten gerecht wird. Deshalb kann er die weitergehenden Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.